

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 23. September 1996

G 5 i Seuzach und Winterthur. Wasserversorgung der Gemeinde Seuzach. Quellfassungen Ober-Ohringen und Brandholz. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Seuzach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. Dezember 1992 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Ober-Ohringen und Brandholz. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1995 unterbreitete die Gemeinde Seuzach die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 1. November 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 13. Juni 1996 setzte der Gemeinderat Seuzach die Schutzzonen Ober-Ohringen und Brandholz fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Der Stadtrat Winterthur setzte mit Beschluss vom 17. Juli 1996 die Schutzzonen Brandholz fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 21. August 1996 sind gegen die beiden Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Ober-Ohringen und Brandholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Seuzach sowie dem Stadtrat Winterthur.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 13. Juni 1996 und des Stadtrates Winterthur vom 17. Juli 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Ober-Ohringen und Brandholz sowie die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 433/539) 1:1'000 vom September 1995
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Ober-Ohringen vom 10. November 1995
- Schutzzonenplan (Nr. 433/540) 1:1'000 vom September 1995
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Brandholz vom 10. November 1995.

II. Der Gemeinderat Seuzach sowie der Stadtrat Winterthur werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach, die Wasserversorgung Seuzach, 8472 Seuzach, den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 23. September 1996
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

